

Fraktion

Die PARTEI. **DIE LINKE.**

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 26.08.2019

Anfrage der Fraktion Die PARTEI. **DIE LINKE. zur Stadtvertretung am 09.09.2019
Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in §4 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung vom 01.01.2012 heißt es:

§ 4

Vermeiden von Abfällen

Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken ausgegeben werden.

Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

Auf dieser Grundlage bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke angeboten wurden, fanden 2018 auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt, insbesondere auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Landeshauptstadt stehen, statt?
2. Bitte zählen Sie die 20, nach der Teilnehmerzahl, größten Veranstaltungen namentlich auf.
3. Bei wie vielen Veranstaltungen wurde per Bescheid zur Zulassung der Veranstaltung eine Ausnahme von der Pflicht nach §4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

4. In welchen der in der Antwort zu Frage 2 benannten 20 Veranstaltungen wurde per Bescheid eine Ausnahme von der Pflicht nach §4 Satz 1 der Hausmüllentsorgungssatzung erteilt?
5. Welche Belange des öffentlichen Wohls führten dazu, dass eine Ausnahme genehmigung der Regelung des §4 Satz 1 der Hausmüllgebührensatzung, der in der Antwort auf Frage 4 genannten Veranstaltungen, im Einzelfall zugelassen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill
Stadtvertreter
in der Landeshauptstadt Schwerin